

Geschäftsordnung des Gemeinderates

1. Einberufung

Die Gemeindevorsteherung lädt zu den Sitzungen ein.

2. Sitzungstermine

Die Sitzungen finden in der Regel jeden zweiten Mittwoch ab 17.00 Uhr statt.

Sondersitzungen können je nach Bedarf auf Vorankündigung durch die Gemeindevorsteherung einberufen werden.

Gemäss Gemeindegesetz hat eine Einberufung ebenfalls zu erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder ein Sechstel der Stimmberechtigten der Gemeinde eine Einberufung unter Angabe des Traktandums verlangen.

3. Geschäftsvorbereitung

Die Gemeindevorsteherung ist für die Geschäftsvorbereitung und Gesamtkoordination verantwortlich. Für jede Sitzung wird den Gemeinderatsmitgliedern in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung eine Traktandenliste zugestellt.

Zu den Traktanden werden schriftliche Anträge formuliert, die mit den erforderlichen Unterlagen den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit der Traktandenliste ebenfalls zugestellt werden.

Die Anträge werden sowohl von der Gemeindevorsteherung als auch von den einzelnen Gemeinderatsmitgliedern und den Kommissionen erarbeitet.

Die Anträge sind nach Möglichkeit im Wortlaut eines späteren Gemeinderatsbeschlusses zu verfassen. Sie umfassen die für die Beschlussfassung relevanten Punkte.

4. Externe Traktanden

Externe Traktanden (von den Gemeinderatsmitgliedern, Kommissionen) sind bis spätestens 8 Tage vor der Gemeinderatssitzung im Gemeindesekretariat abzugeben.

Werden Traktanden erst nach diesem Termin eingebracht, werden diese in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung verlegt.

Auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Verhandlungsgegenstand infolge besonderer Dringlichkeit behandelt wird.

Anträge der Gemeinderatsfraktionen sind in jedem Fall in die veröffentlichte Traktandenliste aufzunehmen und sind darin als Fraktionsanträge zu kennzeichnen. Ebenso sind Anträge der Gemeinderatsfraktionen in jedem Fall in das veröffentlichte Protokoll (Gemeindekanal, Newsletter, Protokollauszug etc.) aufzunehmen und als Antrag der betreffenden Fraktion zu kennzeichnen. Die Bestimmungen des Datenschutzes und die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen sind zu beachten.

5. Erscheinungspflicht

Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Gemeinderatsmitgliedern, denen die Teilnahme an einzelnen Sitzungen nicht möglich ist, geben dies der Gemeindevorsteher unter Angabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig bekannt. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies der Gemeindevorsteher vor der Sitzung mit.

6. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich.

Die Teilnehmer einer nicht-öffentlichen Sitzung sind verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich die Schweigepflicht aufhebt.

7. Öffentlichkeit

Durch Beschluss des Gemeinderates können Sitzungen mit legislativen Traktanden als öffentlich erklärt werden.

Die Zuhörenden haben sich ruhig zu verhalten und Meinungsäußerungen in jeglicher Form zu unterlassen.

Sie dürfen im Sitzungssaal und in dessen Vorräumen weder Unterschriften sammeln noch Flugblätter verteilen.

Die Sitzungsleitung weist die Zuschauenden zu Beginn der Sitzung auf diese Verhaltensregeln hin.

8. Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

9. Vorsitz

Die Gemeinderatssitzung wird von der Gemeindevorsteherung, bei dessen Abwesenheit vom Vizevorsteher / von der Vizevorsteherin geleitet. Ist auch dieser / diese verhindert, übernimmt der / die Ratsälteste die Leitung der Sitzung.

10. Behandlung der Traktanden

Der Sachverhalt geht aus den Anträgen hervor. Er wird kurz vertieft dargelegt, wenn Zusatzinformationen notwendig sind. Zu jedem Traktandum ist die Aussprache offen, sofern sie verlangt wird.

Mitarbeitende und Fachpersonen können zur Sitzung mit beratender Stimme beigezogen werden.

Es ist Aufgabe der Sitzungsleitung und der Gemeinderatsmitglieder, für einen speditiven Verhandlungsablauf zu sorgen.

Wiedererwägungsgesuche werden wie folgt behandelt:

Vor der Sachdiskussion wird formell abgestimmt, ob auf das Wiedererwägungsgesuch überhaupt eingetreten werden soll. Wird das Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch verworfen, wird ohne weitere Diskussion zum nächsten Traktandum übergegangen. Wird in der Abstimmung Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch beschlossen, so können anschliessend die Sachdiskussion und die Sachabstimmung durchgeführt werden.

11. Diskussion

Jedes Gemeinderatsmitglied, das über einen in Beratung stehenden Gegenstand sprechen oder einen Antrag stellen will, muss sich bei der Sitzungsleitung zu Wort melden, das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.

Auf Anregungen, die von den Mitgliedern an der Sitzung mündlich vorgebracht werden, wird nur eingetreten, wenn mehrheitlich die Dringlichkeit anerkannt wird (siehe auch Art. 4).

12. Informationen

Unter dem Traktandum "Informationen" werden alle Bekanntgaben, wie Einladungen an den Gemeinderat, allgemeine Informationen und Ähnliches, den Gemeinderatsmitgliedern mitgeteilt.

Im Rahmen dieses Traktandums besteht für die Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit, Anfragen und allgemeine Anregungen an die Gemeindevorstellung zu richten.

13. Ordnungsanträge

Anträge, welche auf die Form der Behandlung des Beratungsgegenstandes oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung Bezug haben, sind Ordnungsanträge.

Wird ein solcher Antrag gestellt, ist die Beratung über den Hauptgegenstand zu unterbrechen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufzunehmen.

14. Anträge im Verlauf einer Diskussion

Ergeben sich zu einem Traktandum zusätzliche Anträge oder Gegenanträge aus der Diskussion, sind sie vom Antragsteller unter der Angabe von Gründen zu umschreiben und genau zu formulieren.

15. Abstimmungsverfahren

In der Regel wird zuerst über allfällige Abänderungsanträge oder Gegenanträge und schliesslich über die Hauptanträge gemäss schriftlich vorliegender Antragstellung abgestimmt. Die Abänderungsanträge werden in der umgekehrten Reihenfolge, in der sie eingebracht werden, behandelt; das heisst, der zuletzt eingebrachte Abänderungsantrag wird als erster behandelt.

Wird eine andere Reihenfolge vorgeschlagen, so entscheidet der Gemeinderat.

16. Abstimmungsart

Über jeden Antrag wird mit Handerheben abgestimmt. Auf Begehren eines Gemeinderatsmitgliedes wird jedoch schriftlich abgestimmt.

Bei Personalanstellungen und Vermietung von Wohnungen wird schriftlich abgestimmt.

17. Ausstandsregeln / Stimmenthaltung

Die Mitglieder des Gemeinderates haben entsprechend den Regelungen im Gemeindegesetz in den Ausstand zu treten:

- a) in Sachen, in welchen sie selbst Partei sind, *oder wenn sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis* eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen;
- b) in Sachen ihrer Verlobten, ihrer *Ehegatten, ihrer Lebenspartner* oder Personen, welche mit ihnen in gerader Linie *oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade* verwandt sind oder *mit ihnen bis zum zweiten Grade* verschwägert sind (siehe Anhang);
- c) in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, ihrer Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen;
- d) in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch sind.

Stimmenthaltung ist gemäss Gemeindegesetz Art. 48 Abs. 2 nicht zulässig.

18. Abstimmungen

Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich (absolutes Mehr).

Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so ist eine zweite Abstimmung notwendig. Bei dieser Abstimmung wird nur noch über die beiden Kandidatinnen / Kandidaten (bei Personalanstellungen bzw. Wohnungsvermietungen bzw. Baurechtsvergaben) oder die beiden Vorschläge (bei anderen Geschäften) abgestimmt, welche im ersten Abstimmungs- bzw. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (Stichwahl).

Sollten im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen / Vorschläge auf dem ersten bzw. zweiten Rang liegen, so wird über diese Personen bzw. Vorschläge mit Stimmgleichstand einzeln entschieden, ob sie in die Stichwahl gelangen (Abstimmungsverfahren schriftlich oder mit Handheben gemäss den anderen Regelungen in dieser Geschäftsordnung). Dabei gilt folgende Regelung:

- Zwei Personen / Vorschläge mit gleicher Stimmenzahl: jedes Mitglied des Gemeinderates hat eine Stimme.
- Mehr als zwei Personen / Vorschläge mit gleicher Stimmenzahl: jedes Mitglied des Gemeinderates hat zwei Stimmen, die nicht der gleichen Person / dem gleichen Vorschlag gegeben werden dürfen.

Die Vorgehensweise bei der Durchführung dieser Stichwahl ist in Anhang D der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 19 Zirkularbeschlüsse

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für Zirkularbeschlüsse ist analog der Regelung für reguläre Sitzungen (GemG Art. 48 Bst. 1) die Rückmeldung der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates (d.h. 7) notwendig. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der Rückmeldung erforderlich (absolutes Mehr).

Zirkularbeschlüsse werden in der folgenden Sitzung erneut traktandiert, um diesen Beschluss zu bestätigen.

Art. 20 Kompetenz der Gemeindevorsteherung während der Ferienzeit

Die Gemeindevorsteherung ist zur Vornahme von dringenden Arbeitsvergaben und anderen Beschlüssen ermächtigt. Sie informiert den Gemeinderat an der nächsten Gemeinderatssitzung hierüber.

21. Stichentscheid der Gemeindevorsteherung

Bei Abstimmungen und Wahlen übt die Gemeindevorsteherung ihr Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Tritt bei einer Abstimmung oder Wahl Stimmgleichheit ein, hat die Gemeindevorsteherung den Stichentscheid.

22. Protokoll

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Dieses Protokoll umfasst:

- die Wiedergabe des Inhaltes eines jeweiligen Traktandenpunktes
- die im Zusammenhang mit der Abstimmung bedeutenden Erwägungen
- den genauen Wortlaut der zur Abstimmung gelangten Anträge
- die Beschlussfassung
- die Abstimmungsergebnisse unter Auflistung des Stimmverhaltens der Parteien.

Auf eine Namensnennung im Protokoll wird grundsätzlich verzichtet.

23. Verwaltungsinterne Informationen

Die verwaltungsinterne Information erfolgt durch die Gemeindevorsteherung. Die weitere Form wird verwaltungsintern geregelt.

Die Abwicklung und Delegation der einzelnen Gemeinderatsbeschlüsse wird abteilungsintern geregelt.

24. Information der Öffentlichkeit

Die Information an die Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Gemeinderates erfolgt via elektronische Medien, Protokolle an die Abonnenten, die regelmässig erscheinende Informationsbroschüre und allenfalls über die Presse.

Die Gemeindevorsteherung informiert die Öffentlichkeit über die Beschlüsse des Gemeinderates. Sie kann diese Aufgabe in Einzelfällen an Gemeinderatsmitglieder oder die Gemeindeverwaltung delegieren.

25. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage der Genehmigung in Kraft und ersetzt alle bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Reglemente über die Geschäftsordnung des Gemeinderates. Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 8. April 1992, Trakt.Nr. 96.

Korrekturen / Ergänzungen:

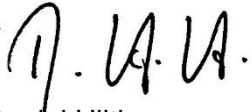
- Art. 7 Abs. 4 („Der Gemeinderat führt mindestens 2 mal jährlich öffentliche Sitzungen durch“) wird in der Gemeinderatssitzung vom 5. April 1995, Trakt.Nr. 77, ergänzt.
- Art. 10 Abs. 3 („Wiedererwägungsgesuche werden wie folgt behandelt:...“) wird in der Gemeinderatssitzung vom 29. April 1998, Trakt. Nr. 107, ergänzt.
- Art. 7 Abs. 4 („Der Gemeinderat führt mindestens 2 mal jährlich öffentliche Sitzungen durch“) wird an der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2000, Trakt. Nr. 133, ersatzlos gestrichen.
- Änderungen und Überarbeitungen genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2003, Trakt. Nr. 246:
Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 4, Art. 4 Abs. 2, Art. 7 Abs. 4, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 und 3, Art. 11 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Titel und Abs. 2, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1.
- Art. 18 („Abstimmungen“) und Anhang C („Erläuterungen“) werden in der Gemeinderatssitzung vom 26. Mai 2004, Trakt.Nr. 159, geändert resp. ergänzt.
- Anhang A: Einfügen der Grafik nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 28. März 2007, Trakt. Nr. 84
- Anhang C. eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28. März 2007, Trakt. Nr. 84
- Art. 4 Titel geändert nach Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2007, Trakt. Nr. 145
- Art. 4 Absatz 4 (Anträge der Gemeinderatsfraktionen) ergänzt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2007, Trakt. Nr. 145
- Anhang E eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 2008, Trakt. Nr. 180
- Art. 17 geändert gem. Gemeinderatsbeschluss vom 25. März 2009, Trakt. Nr. 52
- Art. 20 „unter Auflistung des Stimmverhaltens der Parteien“ eingefügt gem. Gemeinderatsbeschluss vom 01. Juli 2015, Trakt. Nr. 132

- Art. 19 Zirkularbeschlüsse eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2022, Trakt. Nr. 194, auf den 01. Oktober 2022
- Art. 20 Kompetenz der Gemeindevorsteherung während der Ferienzeit eingefügt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2022, Trakt. Nr. 194, auf den 01. Oktober 2022
- Grammatikalische Vereinfachungen und Anpassungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. August 2022, Trakt. Nr. 194, auf den 01. Oktober 2022

Schaan, 01. September 2022

r Geschäftsordnung GR.docx

Gemeindevorsteherung Schaan



Daniel Hilti
Gemeindevorsteher



Anhang

A. Verwandtschaft

Verwandt oder verschwägert in gerader Linie sind zum Beispiel:

Grossvater → Vater → Sohn → Enkel → etc.

Grossmutter → Mutter → Tochter → Enkelin → etc.

Schwiegertochter / Schwiegersohn

Nicht verwandt sind in gerader Linie zum Beispiel:

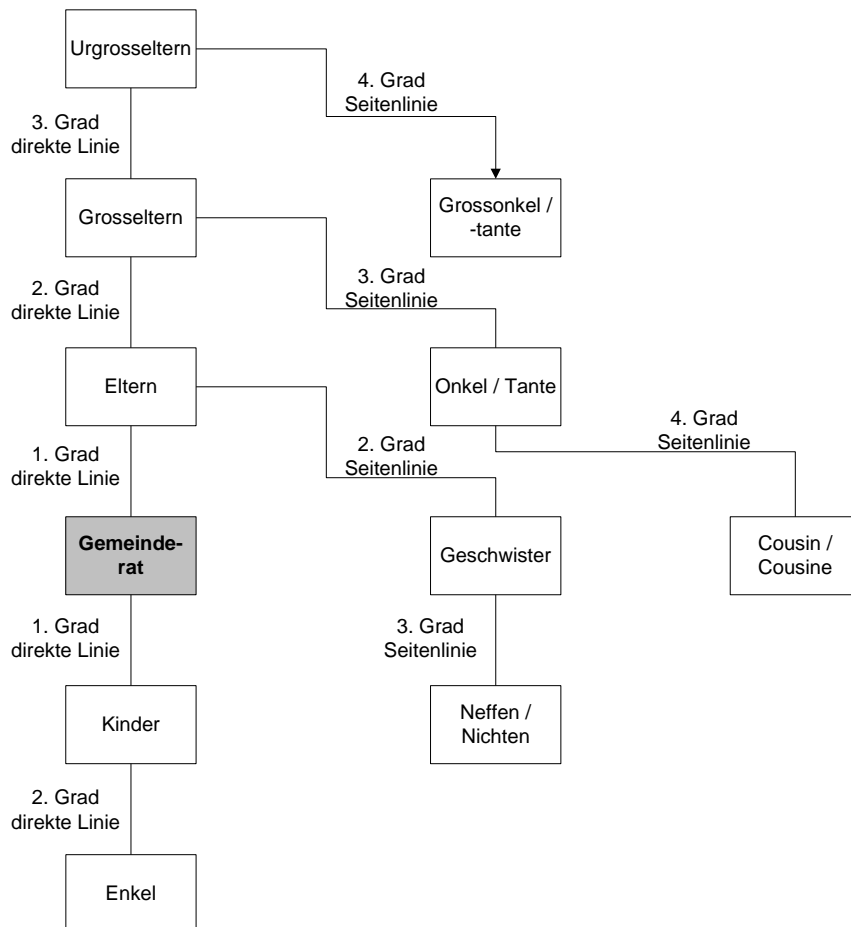
Geschwister (auch Halbgeschwister)

Onkel / Tante

Cousin / Cousine

Neffe / Nichte

Schwager / Schwägerin



B. Juristische Personen

Die Gemeinderatsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie in verwandtschaftlichen Beziehungen zum *Inhaber* oder zum *Geschäftsführer* der juristischen Person stehen.

C. Handhabung Ausstandsregeln

- Die Ausstandsregeln, wie sie im Gemeindegesetz und in der Geschäftsordnung inkl. Anhang des Gemeinderates definiert sind, werden konsequent gehandhabt.
- Das von einem Geschäft betroffene Gemeinderatsmitglied verlässt vor Behandlung des Traktandums das Sitzungszimmer. Im Protokoll erfolgt der Vermerk „im Ausstand“ mit Namensnennung, dito im Protokollauszug und im Gemeindegan.
- Bei Baugesuchen ist ein Verlassen des Sitzungszimmers nicht notwendig, der betroffene Gemeinderat wird jedoch als „im Ausstand“ im Protokoll vermerkt.
- Da die Verwandtschaftsverhältnisse nicht immer bekannt sind, teilen die Gemeinderatsmitglieder mit, dass sie in den Ausstand treten.

D. Erläuterungen zu Art. 18: Abstimmungen

Vorgehensweise bei der Durchführung einer Stichwahl. Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschliessend.

1. Abstimmungsergebnis 4 / 4 / 4 / 1

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat zwei Stimmen, die an zwei verschiedene Personen / Vorschläge zu geben sind. Die beiden Personen / Vorschläge, die am meisten Stimmen haben, kommen in die Stichwahl.

2. Abstimmungsergebnis 3 / 3 / 3 / 3 / 1

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat zwei Stimmen, die an zwei verschiedene Personen / Vorschläge zu geben sind. Die beiden Personen / Vorschläge, die am meisten Stimmen haben, kommen in die Stichwahl.

3. Abstimmungsergebnis 4 / 3 / 3 / 3

Die Person / der Vorschlag mit 4 Stimmen gelangt automatisch in die Stichwahl. Von den restlichen Personen / Vorschlägen (mit je 3 Stimmen) wird wie oben ausgewählt: Jedes Mitglied des Gemeinderates hat zwei Stimmen, die an zwei verschiedene Personen / Vorschläge zu geben sind. Die Person / der Vorschlag, die / der am meisten Stimmen hat, kommt in die Stichwahl.

4. Abstimmungsergebnis 5 / 4 / 3 / 1

Die Personen / Vorschläge mit 5 und 4 Stimmen gelangen in die Stichwahl.

5. Abstimmungsergebnis 5 / 5 / 3

Die Personen / Vorschläge mit je 5 Stimmen gelangen in die Stichwahl.

E. Ablauf Stellenbesetzungen

Vorgehensweise bei Besetzung von Stellen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 20. August 2008, Trakt. Nr. 180

